

Berenice Rudorf

Von: Berenice Rudorf
Gesendet: Mittwoch, 18. Juni 2025 13:27
An: Berenice Rudorf
Betreff: WG: Anwendung elektronisches Abstimmungssystem bei offenen Wahlen
Anlagen: MZ-Artikel v. 10.12.2024, S. 17.docx

Von: Schreyer, Marco <Marco.Schreyer@halle.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. Mai 2025 16:45
An: Berenice Rudorf <B.Rudorf@sgsa.info>; 'christine.ost.stadt@bernburg.de' <christine.ost.stadt@bernburg.de>
Cc: Andrea Schulz <A.Schulz@sgsa.info>; Richter, Stefan <Stefan.Richter@halle.de>; Henze, Marie-Luise <MarieLuise.Henze@halle.de>
Betreff: Anwendung elektronisches Abstimmungssystem bei offenen Wahlen

Sehr geehrte Frau Rudorf,
sehr geehrte Frau Ost,

wie in der heutigen Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses besprochen, darf ich Ihnen anbei den E-Mail-Verkehr mit den Kollegen des Rechtsamtes Landkreis Saalekreis zur Frage der Anwendbarkeit des elektronischen Abstimmungssystems bei offenen Wahlen und der Auffassung des Landesverwaltungsamtes sowie des MI LSA mit der Bitte um Kenntnisnahme übersenden. Wie Sie dem Protokollvermerk entnehmen können, hatte der Vertreter des MI zugesagt, eine „Klarstellung“ zur Anwendbarkeit im KVG LSA prüfen zu wollen.

Diese sollte auch zwingend erfolgen, da es keinen rechtlichen Grund (außer die „vergessene“ Regelung im KVG) gibt, warum bei offenen Wahlen, die im Ergebnis nichts anderes als eine Abstimmung sind, das elektronische Abstimmungssystem nicht zur Anwendung zu bringen. Ein „Mehr“ an Rechtssicherheit durch Handheben oder Stimmkarte gegenüber der elektronischen Abstimmung ist nicht verbunden, im Gegenteil. Gerade vor dem Hintergrund des erforderlichen Quorums – der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – ist die transparente Dokumentation der gesetzlichen Voraussetzung beim elektronischen Abstimmungssystem eher gewährleistet.

Eine dementsprechende Ergänzung in § 56 KVG LSA ist daher mehr als zielführend.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Schreyer
Fachbereich Recht
Fachbereichsleiter

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Recht
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)
Telefon: 0345/2 21-4130, Telefax: 0345/2 21-4143
E-Mail: [marco.schreyer\(at\)halle.de](mailto:marco.schreyer(at)halle.de)
www.halle.de

Von: LK Saalekreis Rechtsamt <rechtsamt@saalekreis.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Dezember 2024 13:50
An: Schreyer, Marco <Marco.Schreyer@halle.de>
Betreff: WG: Anwendung elektronisches Abstimmungssystem bei offenen Wahlen

Sehr geehrter Herr Kollege Schreyer,

zur Frage der Anwendbarkeit von elektronischen Abstimmungssystemen bei offenen Wahlen gibt es kein Schreiben des MI LSA. Vielmehr wurde das Thema aufgrund einer konkreten Anfrage eines Landkreises in der Dienstberatung der Kommunalaufsichtsbehörden am 6. November 2024 beim Landesverwaltungsamt unter Anwesenheit der Vertreter des MI LSA erläutert.

Diesbezüglich gibt es nachfolgenden Protokollvermerk, den ich Ihnen beigelegt auf Arbeitsebene übersende:

6.4 Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme

Zu der im Vorfeld der Dienstberatung thematisierten Frage, ob es zulässig sei, sog. „offene“ Wahlen (d. h. wenn nicht geheim mit Stimmzetteln gewählt wird) in den Vertretungen in analoger Anwendung des § 56 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA unter Einsatz elektronischer Abstimmungsgeräte durchzuführen, führt Frau Hundrieser aus, dass elektronische Abstimmungsgeräte aufgrund der derzeitigen Rechtslage nur bei Abstimmungen eingesetzt werden können; der Einsatz elektronischer Abstimmungsgeräte bei Wahlen sei somit nicht zulässig. Frau Tränkle (LK Mansfeld-Südharz) verweist darauf, dass im Kreistag des LK Mansfeld-Südharz bereits ein elektronisches Abstimmungssystem genutzt werde, welches sich bewährt habe; es wäre in Anbetracht des mit Wahlen verbundenen Aufwandes sehr hilfreich, wenn dieses System auch bei Wahlen eingesetzt werden könne. Herr Dr. Seidel verweist auf die derzeitige Gesetzeslage und die Sensibilität der Thematik „Wahlen“, erklärt aber, dass das MI LSA diese Anregung prüfen werde. Voraussetzung für einen eventuellen Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme bei Wahlen sei jedoch, dass dies auch technisch realisierbar ist.

Hinsichtlich des Protokolls bzw. der Bestätigung der Rechtsauffassung des LVwA und des MI LSA empfehle ich Ihnen mit Herrn Kräuter bzw. Frau Hundrieser vom LVwA Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Butterling
Amtsleiterin Rechtsamt

Landkreis Saalekreis
Rechtsamt

Adresse Domplatz 9
06217 Merseburg
Telefon 03461 40-2210
Fax 03461 40-1202
E-Mail Dorothee.Butterling@saalekreis.de



P Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Schreyer, Marco <Marco.Schreyer@halle.de>

Gesendet: Dienstag, 10. Dezember 2024 11:35

An: LK Saalekreis Rechtsamt <rechtsamt@saalekreis.de>

Cc: Stimpel, Thomas <Thomas.Stimpel@halle.de>; Richter, Stefan <Stefan.Richter@halle.de>; Henze, Marie-Luise <MarieLuise.Henze@halle.de>

Betreff: Anwendung elektronisches Abstimmungssystem bei offenen Wahlen

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kollegin Butterling,

aufgrund des beigelegten Zeitungsartikels in der MZ vom heutigen Tag bin ich auf die Berichterstattung zur Wiederholung offen durchgeführter Wahlen im Kreistag aufmerksam geworden. Dort wird berichtet, dass das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und das Landesverwaltungsamt die Rechtsauffassung vertreten würden, dass eine elektronische Abstimmung bei offenen Wahlen unzulässig wäre.

Ich habe leider in Ihrem Ratsinformationssystem zwar die Widersprüche des Landrates hierzu, aber nicht die zitierten – wohl vom 06.11.2024 datierenden – Schreiben des MI bzw. des Landesverwaltungsamtes finden können. Liegt Ihnen diese Rechtsauffassung schriftlich vor?

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir kollegialiter die Schreiben zur Verfügung stellen könnten, da in der Stadt Halle (Saale) – wie bei vielen anderen Kommunen auch – das elektronische Abstimmungssystem ebenfalls bei offenen Wahlen zur Anwendung gelangt.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Marco Schreyer
Fachbereich Recht
Fachbereichsleiter

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Recht
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)
Telefon: 0345/2 21-4130, Telefax: 0345/2 21-4143
E-Mail: [marco.schreyer\(at\)halle.de](mailto:marco.schreyer(at)halle.de)
www.halle.de

Kreistag muss Wahlen wiederholen

Warum Knopfdruck
zum Problem wurde.

VON ROBERT BRIEST

MERSEBURG/MZ. Doppelt hält besser. Doch das Sprichwort ist nicht der Grund, wieso sich auf der Tagesordnung des Kreistags an diesem Mittwoch (16 Uhr im Ständehaus Merseburg) mehrere Wahlen wie die des Kreisbürgermeisters finden, die das Gremium schon Ende Oktober absolviert hatte. Gegen diese Wahlen gab es Widerspruch des Landrates. Dabei ging es um die Art, wie gewählt wurde.

Die Kreistagsmitglieder gaben ihre Stimme via Knopfdruck auf dem elektronischen Abstimmungsgerät ab. Das sei nicht zulässig, befand das Innenministerium später, wie Kreistagspräsident Andrej Hauke (CDU) erklärt. „Das Land hat mit dem Kommunalverfassungsgesetz geregelt, dass elektronische Abstimmungsgeräte verwendet werden können. Wir haben das so interpretiert, dass sie für alles verwendet werden können, was offen passiert.“ Das Ministerium sei nun der Auffassung gewesen, weil Wahlen nicht explizit im Gesetz stehen, sei es da unzulässig. Die Folge: Beschlüsse von Gremien, in die Mitglieder elektronisch gewählt wurden, seien anfechtbar.

So sollen die Wahlen nun am Mittwoch wiederholt werden: eine geheim per Stimmzettel, die anderen offen – mit Stimmkarte statt Knopfdruck. Hauke, der sagt, dass es in Stendal dasselbe Problem gegeben habe, hält diese Methode für weniger transparent und fehleranfalliger. Er hofft, dass mit der nächsten KVG-Novelle auch die Wahl per Knopfdruck ins Gesetz kommt.